

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

23. Stück vom Jahre 1913.

**Inhalt:** Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. S. 451. — Polizei-Verordnung, betreffend die Belastung der Fuhrwerke auf den Ortverbindungswegen. S. 452. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der für die Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf die im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt gelegenen Teilstrecken der Eisenbahn Rod Wollendorf — Neuhaus a. R. (gettschick). S. 454.

## № XL. Ministerial-Verordnung

vom 23. September 1913

zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Zur Ausführung der durch landesherrliche Verordnung vom 23. Juli 1908 (Ges.-S. S. 59) in Kraft gesetzten Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmen wir folgendes:

- I. Die Studierenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den Studierenden den Überblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.
- II. Die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf vier erhöht; die Disziplinen können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.

Abgegeben in Rudolstadt am 19. Oktober 1913.